

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur und Kreativität für Kinder und Jugendliche (Aktionsprogramm Startklar in die Zukunft)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-Sondervermögensgesetz mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Ziel ist es, jungen Menschen bis 27 Jahren soziales Lernen, Austausch und Gestaltungsräume in Gemeinschaft zu ermöglichen. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da durch die langen Schließungszeiten von Schulen und Kitas, sozialen Einrichtungen und Freizeitmöglichkeiten die Anforderungen an die Lebens- und Entfaltungsräume sowie Bedarfe von jungen Menschen durch die COVID-19-Pandemie stark gestiegen sind.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin und des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehenden Personal- und Sachausgaben für die Planung und Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten für Kinder und Jugendliche in der Form theaterpädagogischer, künstlerischer, musischer oder gestalterische Projekte, die von pädagogisch oder künstlerisch qualifizierten Personal für junge Menschen angeboten werden und die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ). Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten.

3.2 Letztempfänger sind

- landesweite Fachverbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, die Mitglied in der LKJ sind,
- Mitgliedsverbände der LKJ, die regionale Einrichtungen vertreten, sowie
- gemeinnützige Kultureinrichtungen, die nicht Mitglied in einem Verband sind,

wenn diese Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben und das Projekt in Niedersachsen verwirklicht wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.2 Gefördert werden Maßnahmen, die

4.2.1 junge Menschen in ihrer kulturellen Bildung fördern, wie z. B. theaterpädagogische, künstlerische, musische oder gestalterische Projekte,

4.2.2. die von pädagogisch oder künstlerisch qualifizierten Personal für junge Menschen angeboten werden und die Dauer von 2 Stunden nicht unterschreiten.

Eine vor Ort vorhandene kommunale Jugendpflege ist jeweils zu informieren.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 10.000 EUR je Maßnahme.

5.3 Abweichend von der VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden, wenn diese mindestens 5000 EUR betragen.

6 Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (LS).

6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 01.09.2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.2 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht vor dem 15.07.2021 begonnen wurde. Ein Anspruch des Antragstellers auf Bewilligung der Zuwendung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.6 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Eine Teilnahmeliste ist beizufügen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7 Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.